

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Mannheim Master in Data Science	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.02.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	30,4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	21	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	2017-2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Michael Kolander

Akkreditierungsbericht vom	12.12.2023
----------------------------	------------

Studiengang 02	Mannheim Master in Social Data Science	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01.....	6
Studiengang 02.....	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	8
Studiengang 01.....	8
Studiengang 02.....	9
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	10
Studiengang 01.....	10
Studiengang 02.....	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	14
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	15
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	16
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	17
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	38

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	41
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	43
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	44
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	45
3 Begutachtungsverfahren.....	46
3.1 Allgemeine Hinweise.....	46
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	46
3.3 Gutachtergremium	47
4 Datenblatt	48
4.1 Daten zum Studiengang	48
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	50
5 Glossar.....	52

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01

Der Mannheim Master in Data Science ist ein konsekutives, aber fachübergreifendes Masterprogramm. Der Zugang ist nicht an einen Bachelorabschluss in einem bestimmten Fach gekoppelt; es können sich alle Studierenden bewerben, die erfolgreich ein Bachelorstudium mit einem Mindestanteil an Informatik, Mathematik, Statistik oder quantitativen Methoden absolviert haben.

Das Masterprogramm ist modular aufgebaut und lässt den Studierenden große Freiheiten in der Wahl von Modulen und Themenbereichen. Das Themenspektrum umfasst dabei diverse Aspekte der Data Science – angefangen bei der Datenerhebung und der effizienten Speicherung und Integration, über statistische und informatische Methoden zur Datenanalyse, bis hin zu Datensicherheit und Visualisierung. Gemäß ihren persönlichen Präferenzen wählen Studierende Module, die diese Themen abdecken. Dabei wird lediglich verlangt, dass in jedem der beiden Hauptblöcke („Data Management“ und „Data Analytics“) eine Mindestzahl von Modulen belegt wird. Da Datenwissenschaftler:innen reale Probleme mit gegebenen Daten lösen, ist die Einübung praktischer Fähigkeiten neben dem Wissenserwerb über Theorien und Methoden ein essenzieller Bestandteil des Studiums. Individual- und Teamprojekte bieten die Möglichkeit, Data-Science-Probleme aus der Forschung oder aus der Unternehmenspraxis zu lösen und diese Lösungen im Dialog mit Lehrenden und Personen aus dem Unternehmen zu diskutieren und zu verfeinern. In Gruppenprojekten üben Studierende zudem die Teamarbeit. Im Rahmen eines Seminars lernen sie anhand von aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aktiv und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und die Methoden zu deren Bearbeitung zu verstehen und zu präsentieren. Das Seminar bildet eine wichtige Grundlage für die Masterarbeit. Im vierten Semester des Masterstudiums widmen sich die Studierenden dann der Abschlussarbeit.

Der Masterstudiengang ist international ausgerichtet. Alle Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten und der Studiengang ist komplett in englischer Sprache studierbar. Es werden nicht nur viele internationale Studierende aufgenommen, sondern es werden auch aktiv Austauschprogramme mit Hochschulen in der ganzen Welt betrieben, um den Studierenden Auslandserfahrungen zu ermöglichen. Zudem betreiben auch die beteiligten Fachbereiche einen regen Austausch mit internationalen Wissenschaftler:innen, die häufig als Gastprofessor:innen auch Kurse im Masterstudiengang anbieten und damit den Studierenden einen internationalen Blick auf ihr Studiengebiet bieten.

Studiengang 02

Der Mannheim Master in Social Data Science ist ebenfalls ein konsekutives, aber fachübergreifendes Masterprogramm. Den Zugang ermöglicht ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialwissenschaften (insbesondere Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaften) oder Wirtschaftswissenschaften (insbesondere Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre), oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss.

Im Rahmen der Kompetenzentwicklung liegt der klare Schwerpunkt hierbei auf der Entwicklung eines tiefen Verständnisses für fortgeschrittene Statistik und der Verbindung zu Methoden des Maschinellen Lernens sowie der Anwendung in domänenspezifischen Anwendungen. Daher beinhaltet der Studiengang einen relativ hohen Anteil an Pflichtmodulen, um die notwendigen mathematischen und statistischen Kenntnisse aufzubauen. Diese werden ergänzt um ein breites Wahlangebot im Bereich Datenanalysemethoden sowie um Module zu Privacy und Open Science. Da sich der Studiengang primär an den wissenschaftlichen Nachwuchs richtet, werden Inhalte, die sich mit der Anwendung von Data-Science-Methoden in der Wirtschaft beschäftigen, nur am Rand behandelt. Stattdessen zielt der Studiengang darauf ab, für eine Promotion in den Sozialwissenschaften vorzubereiten, die an der Universität Mannheim traditionell stark empirisch und quantitativ geprägt sind. Dementsprechend sind für den Studiengang kleine Kohorten mit 15 Neuimmatrikulationen pro Jahr geplant.

Ein wesentliches Merkmal des Studiengangs ist dessen interdisziplinäre Ausrichtung. Der Studiengang wird von den Fakultäten für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und von der Fakultät für Sozialwissenschaften gemeinsam getragen. Dementsprechend bestehen kooperative Governance-Strukturen, insbesondere eine gemeinsame Studienkommission sowie ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, bei dem der Vorsitz aus den Sozialwissenschaften kommt, um die Interessen und Bedürfnisse von Studierenden mit sozialwissenschaftlichem Hintergrund optimal adressieren zu können. Trotz der starken Einbindung der Fakultät für Sozialwissenschaften wurde beschlossen, den Studiengang an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu verorten, um die Data-Science-Ausbildung der Universität Mannheim an einer Fakultät zu bündeln und so eine bessere Abstimmung der Studiengänge zu gewährleisten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Für den Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ sind die formalen Kriterien erfüllt. Auch bei der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien kommen die Gutachter¹ zu dem Schluss, dass diese erfüllt sind. Dabei erkennen sie außerdem an, dass die Hochschule zusätzlich interne Impulse aufnimmt, um Verbesserungsbedarfen nachzukommen. Als exemplarisch dafür zu nennen ist die Offenheit der Studiengangsverantwortlichen, auffälligen Befunden aus verschiedenen Evaluationsformaten mit Diskussionsbereitschaft zu begegnen und gemeinsam mit anderen Hochschulvertreter:innen und insbesondere mit den Studierenden nach Lösungen zu suchen, ebenso wie die Bemühungen um eine stärkere Geschlechtergleichheit bei den Dozierenden und Forschenden in der Fakultät. Darüber hinaus ist für die Gutachter ersichtlich, dass die Hochschule auch externe Anregungen annimmt und für die Weiterentwicklung des Studiengangs umsetzt, wie etwa im Falle der Empfehlungen aus der erstmaligen Programmakkreditierung. So wurde der Bereich „Responsible Data Science“ mit Modulen zu ethischen und rechtlichen Aspekten der Data Science verpflichtend ins Curriculum aufgenommen. Im Zuge der aktuellen Weiterentwicklung des Studiengangs wird zudem der Bereich „Data Science Applications“ eingeführt, in dem Studierende auch Module aus anderen Fakultäten wählen können, in denen der Einsatz von datengetriebenen Methoden für Anwendungen in unterschiedlichen Domänen diskutiert wird. Durch eine verstärkte Anpassung der Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs an Bachelorabsolvent:innen mit einem informatischen oder mathematischen Profil werden die zuvor bestehenden „Fundamentals“, die als Homogenisierungsmodule den Erwerb bestimmter Basiskompetenzen ermöglichen sollten, durch ein verpflichtendes Kerncurriculum im informatischen Bereich ersetzt. Dadurch wird der informatische Charakter des Studiengangs stärker betont und zusätzlich dessen Profil im Vergleich zu dem ebenfalls begutachteten Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ geschärft.

Die Gutachter sind überzeugt, dass die Studierenden des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ auch in Zukunft von den fachlich-inhaltlichen Stärken des Studiengangs profitieren können. Dies wird weiterhin begünstigt durch die erkennbaren Bestrebungen der Studiengangsverantwortlichen, auf sich ändernde Bedingungen im Kontext der Data Science zu reagieren und diese in das Curriculum zu integrieren.

¹ In diesem Bericht wird das generische Maskulinum verwendet, da sich die Gutachtendengruppe nur aus männlich gelesenen Personen zusammengesetzt hat. Nähere Informationen hierzu sind in Kapitel 3.1 zu finden.

Studiengang 02

Bei der erstmaligen Begutachtung des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ wurde festgestellt, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Dies gilt nach Einschätzung der Gutachter auch für die fachlich-inhaltlichen Kriterien. Dennoch möchten sie der Hochschule für das Curriculum dieses Studiengangs nahelegen, zu prüfen, inwiefern innerhalb der bestehenden Module eine stärkere Verknüpfung von methodischen bzw. datenwissenschaftlichen Inhalten mit konzeptionellen und theoretischen Ansätzen der Sozialwissenschaften vorgenommen werden kann. Analog zu dieser Empfehlung regen die Gutachter außerdem an, dass die Hochschule mittels einer Befragung feststellt, welche Erwartungen bzw. Präferenzen zur Verteilung methodischer und theoretischer Studieninhalte unter der ersten Studierendenkohorte bestehen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse ggf. für eine Anpassung des Curriculums zu nutzen. Da es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt, halten die Gutachter eine ausreichende Vermittlung von sozialwissenschaftlich-theoretischen Kenntnissen für essenziell, um zu gewährleisten, dass die Studierenden in ausreichendem Maße auf eine anschließende wissenschaftliche Tätigkeit mit der eigenständigen Entwicklung und Bearbeitung von Forschungsfragen vorbereitet sind. Daher lautet eine weitere Empfehlung, einige Zeit nach dem Studienabschluss der ersten Kohorte eine erneute Befragung durchzuführen. So dürfte sich ermitteln lassen, ob die Studierenden ihre im Masterstudiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse nach einem Übergang in eine Forschungstätigkeit (z. B. Promotion) als ausreichend einstufen oder ob sie rückblickend Anpassungen bei der Verteilung von methodischen und theoretischen Studieninhalten im Curriculum befürworten. Des Weiteren raten die Gutachter den Studiengangsverantwortlichen die studentischen Kompetenzen in der Teamarbeit zu stärken, indem die Option eines Gruppenprojekts (vgl. Studiengang „Mannheim Master in Data Science“) auch auf das Curriculum des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ übertragen wird.

Entsprechend der erkennbaren Bereitschaft der Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen, die Anregungen interner und externer Instanzen umzusetzen, sind die Gutachter zuversichtlich, dass auch ihre Empfehlungen und weiteren Impulse aus dem Begutachtungsverfahren zur Weiterentwicklung des Studiengangs beitragen werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden konsekutiven Masterstudiengänge „Mannheim Master in Data Science“ (MMDS) und „Mannheim Master in Social Data Science“ (MMSDS) sehen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor (in Vollzeit), erfordern den Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten und führen jeweils zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ hat gemäß Selbstbericht ein anwendungsorientiertes Profil, während der ebenfalls konsekutive Masterstudiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ forschungsorientiert ausgerichtet ist. Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, durch die die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Bereich eigenständig unter dem Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Regularien zur Anfertigung einer Masterarbeit sind für den „Mannheim Master in Data Science“ in § 18 und § 34 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) von 2023 festgelegt, für den erstmals zu akkreditierenden „Mannheim Master in Social Data Science“ werden sie in § 16 und § 30 der dazugehörigen SPO erläutert, für die die Hochschule einen Entwurf eingereicht hat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Vorgehen bei den Auswahlverfahren und die Zugangsvoraussetzungen werden in den Auswahlsetzungen beider Studiengänge beschrieben und sind im Falle des bereits laufenden Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ zudem auf der Website des Studiengangs öffentlich einsehbar. Um für einen der beiden Masterstudiengänge zugelassen zu werden, muss zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ein Auswahlverfahren durchlaufen werden, das von einer durch die Fakultät eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt wird. Die Bewerber:innen müssen neben dem Antrag auf

Zulassung das Zeugnis einer Hochschulzugangsberechtigung, einen tabellarischen Lebenslauf und Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten oder absolvierte Auslandssemester vorlegen. Anhand der Auswahlkriterien wird im Zuge des Auswahlverfahrens eine Rangliste gebildet, die die Grundlage für die durch die Auswahlkommission ausgesprochenen Zulassungsangebote bildet.

Der Zugang zum „Mannheim Master in Data Science“ ist möglich, wenn entweder ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem grundständigen Studiengang der Informatik oder Mathematik, in einem verwandten Studiengang, insbesondere Bio-/Geo-/Finanz-/Wirtschaftsinformatik/-mathematik, technische/angewandte Informatik/Mathematik, in einem informatisch geprägten Ingenieursstudiengang, insbesondere Computer oder Software Engineering, oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegt. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder drei Jahren umfassen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein und es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. Im Zuge der Überarbeitung der Auswahlsetzung wird es im Auswahlverfahren zukünftig (ab 2024) einen stärkeren Fokus auf Bewerber:innen mit einem Informatik- und Mathematikhintergrund geben. Bewerber:innen, die keinen der oben genannten Abschlüsse haben, müssen nach der Umstrukturierung des „Mannheim Master in Data Science“ einen Mindestanteil von 70 ECTS-Leistungspunkten in Informatik, Mathematik oder Statistik nachweisen, statt wie bisher 48 ECTS-Leistungspunkten. Außerdem wurde für die Erstellung der Rangliste im Auswahlverfahren als weiteres Kriterium ein Essay mit fachlichem Bezug zu Data Science, Mathematik, Informatik oder Statistik eingeführt. So soll eine klare Unterscheidung zwischen den Profilen beider Masterstudiengänge ermöglicht werden.

Der Zugang zum „Mannheim Master in Social Data Science“ ist möglich, wenn entweder ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialwissenschaften, insbesondere Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaften, oder Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegt. Zusätzlich müssen in dem Abschluss insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkte in Informatik, Mathematik, Statistik oder der empirischen Forschung enthalten sein. ECTS-Leistungspunkte, die durch eine quantitative Abschlussarbeit erlangt wurden, werden auf die geforderten 48 ECTS-Leistungspunkte angerechnet, soweit eine Bescheinigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers vorliegt, die den empirischen Charakter der Abschlussarbeit bestätigt. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs

Semestern oder drei Jahren umfassen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein. Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. Die Rangliste im Auswahlverfahren wird anhand der Abschlussnote, studienrelevanter Vorerfahrungen und eines Essays über ein relevantes wissenschaftliches Thema gebildet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung erhalten die Studierenden beider Studiengänge den akademischen Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.). Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolvent:innen der Studiengänge ein Abschlusszeugnis, eine Masterurkunde (in deutscher Sprache), ein Transcript of Records (in deutscher Sprache) und ein Diploma Supplement (in englischer Sprache und mit einer Notenverteilungstabelle). Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor. Die Muster der Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Module untergliedert, die sich zeitlich und inhaltlich voneinander abgrenzen, wobei die einzelnen Module im Sinne einer weiteren Strukturierung der Studiengänge zu übergeordneten Einheiten (Bereichen) zusammengefasst sind. Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten aussagekräftige und vollständige Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Den Studierenden werden in den Modulbeschreibungen darüber hinaus Informationen zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme und für eine geeignete Vorbereitung bereitgestellt. Zudem werden der jeweilige Zusammenhang mit Modulen desselben Studiengangs und die Verwendbarkeit eines Moduls in anderen Studiengängen ersichtlich. Prüfungsart, -umfang und -dauer sind ebenfalls angegeben. Damit entsprechen die Modulbeschreibungen beider Studiengänge § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen in beiden Studiengängen sind bestimmte ECTS-Leistungspunktzahlen zugeordnet, die sich jeweils durch den erforderlichen Arbeitsaufwand ergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei laut § 3 in den Prüfungsordnungen beider Studiengänge einem 30-stündigen Arbeitsaufwand. Für einen erfolgreichen Abschluss werden in beiden Masterstudiengängen 120 ECTS-Leistungspunkte benötigt, wobei 30 ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen. Pro Semester werden in beiden Masterstudiengängen im Durchschnitt 30 ECTS-Leistungspunkte erworben, dies kann aber aufgrund der Wahlpflichtmodule über die ersten drei Semester hinweg variieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den Masterstudiengängen "Mannheim Master in Data Science" und "Mannheim Master in Social Data Science" können Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung finden sich jeweils in § 9 der Prüfungsordnungen beider Studiengänge.

Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten.

Für eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kompetenzen ist nachzuweisen, dass diese in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Masterstudiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll.

Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet,

sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet. Module oder Prüfungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ handelt es sich um die Reakkreditierung eines Studiengangs, der zuvor ohne Auflagen akkreditiert worden war. Daher liegt der Fokus der Bewertung für diesen Studiengang auf der Überprüfung, ob in formaler und fachlich-inhaltlicher Hinsicht weiterhin alle Kriterien erfüllt werden und ob die fachliche und wissenschaftliche Aktualität sichergestellt ist. Außerdem hat die Hochschule erläutert, dass sie die Empfehlungen aus der vorherigen Programmakkreditierung aufgegriffen und umgesetzt hat. Diese umfassten eine Vertiefung rechtlicher, gesellschaftlicher und ethischer Aspekte der Data Science im Curriculum und eine Förderung des strukturierten Erwerbs notwendiger Vorkenntnisse, etwa durch Vorkurse und durch die Einführung des Moduls zur Vermittlung von Programmierkenntnissen.

Da der „Mannheim Master in Social Data Science“ erstmals im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens begutachtet wird, richten die Gutachter – abgesehen von der Erfüllung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien – ein besonderes Augenmerk auf das curriculare Profil dieses Studiengangs, der den datenwissenschaftlichen Schwerpunkt des „Mannheim Master in Data Science“ um einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt erweitert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind für beide Studiengänge laut Selbstbericht klar formuliert. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sollen beide Studiengänge auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern, wie die dargelegten Kenntnis-, Fähigkeits- und Kompetenzziele erläutern. Es ist ein erklärtes Ziel der Fakultät für Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik, die technischen Studieninhalte in Data Science und Datenanalyse durch interdisziplinäre Aspekte zu ergänzen, die den Wert von Daten und die gesellschaftlichen Auswirkungen der Ergebnisse von Data Science in Bezug auf die Anwendungskontexte, in denen sie eingesetzt werden, betreffen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Der Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ richtet sich als Masterstudiengang an eine Zielgruppe, die bereits über einen Bachelorabschluss in einem Studiengang mit Schwerpunkt Mathematik, Informatik, Statistik und/oder quantitativen Methoden, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und eine wissenschaftliche Artikulationsfähigkeit verfügt. Diese Zielgruppe soll mit dem Absolvieren des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ in die Lage versetzt werden, den Data-Science-Lifecycle eines Data-Science-Projekts vollständig und selbstständig zu bewältigen. Dies beinhaltet sowohl die Auswahl, Bewertung und den Einsatz der für die einzelnen Schritte notwendigen Werkzeuge und Methoden auf der Basis ihrer Eignung. Als anwendungsbezogenes Fach hat die Data-Science-Ausbildung das Ziel, handlungsfähige Ergebnisse zu Fragestellungen einer bestimmten Branche zu generieren, sodass auch die disziplinübergreifende und zielgruppengerechte Kommunikation der generierten Ergebnisse eine Kompetenz der Absolvent:innen des Studiengangs darstellt. Demzufolge hat der Studiengang das Ziel, Methoden und Anwendungen des Feldes Data Science zu vermitteln. Der Studiengang soll dabei sowohl für eine wissenschaftliche als auch für eine betriebliche Tätigkeit im Bereich Data Science qualifizieren. Im späteren Berufsleben können die Absolvent:innen eigenständig und wissenschaftlich Problemstellungen im Data-Science-Umfeld bearbeiten. Absolvent:innen haben sich ein breites Wissen der Bereiche Data Management und Data Analytics angeeignet und sind in der Lage neue Problemstellungen unter Einsatz ihres in den Bereichen Data Storage, Data Management und Data Analytics erworbenen Wissens flexibel einzusetzen. Dabei können sie selbstständig neue Anforderungen erkennen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen erarbeiten. Des Weiteren können komplexe Problemstellungen auf aktuellem Stand der Forschung analysiert und beurteilt werden. Mithilfe des geschulten analytischen Denkens und der fachlichen Kompetenz können weiterführende Erkenntnisse und Lösungen generiert werden. Diese Ergebnisse können sowohl vor fachfremden Personen als auch vor Expert:innen präsentiert und schlüssig verteidigt werden. Der Studiengang bietet eine breite Auswahl von Veranstaltungen in den Wahlmodulen „Data Management“, „Data Analytics“ sowie „Responsible Data Science“ und nach der Umstrukturierung des Studiengangs auch im Bereich „Data Science Applications“ und fokussiert damit mit diesem neu geschaffenen Bereich die Ausbildung in einer entsprechenden Anwendungsdomäne. Die Studierenden wählen die Module der Bereiche innerhalb des durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen frei und nach ihren eigenen Zielen und Interessen.

Die Studierenden erwerben einschlägige vertiefte Kenntnisse, Methoden und Problemlösungsstrategien für das jeweilige Einsatzgebiet und Anwendungsspektrum. Die eher technologisch orientierten Studierenden erwerben Konzepte, Algorithmen und Lösungen für Fragestellungen der Datenerhebung, -verarbeitung und -analyse, die stärker anwendungsorientierten Studierenden erwerben Kenntnisse des Einsatzes, der Entwicklung, des

Managements und der Grenzen von Data-Science-Werkzeugen für unterschiedliche Data-Science-Problemstellungen. Zu diesem Zweck erlernen Studierende ein umfangreiches Repertoire an Methoden der Datenerhebung, Konzepten zur Datenspeicherung und -weiterverarbeitung sowie Verfahren zur Datenanalyse und Umsetzungen in verschiedenen Werkzeugen und Programmiersprachen. Die Studierenden lernen zudem, wie die Sammlung, Strukturierung, Verarbeitung, Bereitstellung, Kommunikation und Nutzung von Daten, Informationen und Wissen zur Gestaltung, Steuerung und Kontrolle von Prozessen in Betrieben, Institutionen und Forschungsprojekten beitragen kann. Studierende sollen über die reinen Methoden hinaus die Möglichkeit haben, auch Anwendungen von Data Science je nach Interessengebiet kennenzulernen. Hierzu wurde der Bereich „Data Science Applications“ entwickelt, in dem auch Veranstaltungen anderer Fakultäten (z. B. Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- und Medienwissenschaften), in denen Data-Science-Methoden zum Einsatz kommen, besucht werden können.

Außerdem vertiefen die Studierenden ihr Abstraktionsvermögen und ihre analytischen Fähigkeiten. Sie sind in der Lage, einschlägige wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu interpretieren, zu erläutern und zu präsentieren. Sie können wissenschaftliche Ergebnisse anwenden, eigenverantwortlich an Data-Science-Problemen arbeiten und ihre Resultate strukturiert schriftlich darlegen. Besonders gute Studierende sind befähigt, ihr Studium mit einer Promotion fortzusetzen.

Darüber hinaus können die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Lösung einer gestellten Aufgabe in ein Team einbringen. Durch ihre interdisziplinäre Ausbildung können sie als Mediator:innen zwischen Datenproduzierenden, Datenkonsumierenden, Analytiker:innen und Fachvertreter:innen wirken. Sie sind in der Lage, auf sich stetig wandelnde Herausforderungen in der Data Science, z. B. steigende Datenmengen und -heterogenität sowie neue Modelle, Methoden und Werkzeuge, zu reagieren. Neben den darin enthaltenen Elementen der Persönlichkeitsbildung wird auch das Bewusstsein der Studierenden für ihre gesellschaftliche Verantwortung gestärkt. So muss mindestens ein Kurs im Modulbereich „Responsible Data Science“ belegt werden, um sicherzustellen, dass Studierende sich nicht nur mit der technologischen, sondern auch mit der ethisch-gesellschaftlichen Dimension von Data Science auseinandersetzen. Außerdem wurde der Empfehlung eines verstärkten Einbezugs gesellschaftlicher und ethischer Aspekte aus der vorherigen Akkreditierung des Studiengangs insofern nachgekommen, als dass das Modul „AI and Data Science in Fiction and Society“ geschaffen wurde, in dem anhand von fiktionalen Beispielen aus der Literatur mögliche gesellschaftliche Auswirkungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz und fortgeschrittenen Data-Science-Methoden diskutiert werden.

Neben dem hinzukommenden Fokus auf die gesellschaftliche und ethische Verantwortung im Bereich der Data Science wird die inhaltliche Zielsetzung des Studiengangs zudem in Richtung

anwendungsbezogener Studieninhalte verschoben. Dies macht sich neben der Einführung eines entsprechenden Modulblocks durch die inhaltliche Umgestaltung der Grundlagenmodule bemerkbar. So geht mit der Konzipierung des anderen in diesem Verfahren begutachteten Studiengangs für den Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ eine Neuentwicklung und Neufassung der Auswahlsetzung einher, weshalb die Hochschule von einem hinsichtlich des Vorkenntnisstands homogeneren Bewerber:innenfeld ausgeht, was eine Vermittlung informatischer Grundlagen nicht mehr notwendig macht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ bewerten die Gutachter die Qualifikationsziele als klar formuliert und als angemessen für die wissenschaftliche Befähigung sowie für die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Neben einer von den Studierenden und Absolvent:innen genannten großen Zufriedenheit mit dem Studiengang spiegelt sich das Niveau der Qualifikationsziele außerdem in der starken Arbeitsmarktnachfrage nach Studierenden und Absolvent:innen wider. Da Studierende aus dem Ausland eine wichtige Zielgruppe des Studiengangs bilden, begrüßen die Gutachter die Bemühungen der Hochschule, den Arbeitsmarkteinstieg für ausländische Studierende in Rahmen eines dafür geschaffenen Projekts zu unterstützen, etwa durch organisatorische Hilfe oder durch Beratungsangebote, die auf eine große Nachfrage treffen. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigen zudem, dass der Übergang in das Masterprogramm für Bachelorabsolvent:innen aus verschiedenen Fachrichtungen bzw. Vorkenntnisniveaus und aus verschiedenen Herkunftsländern gelingt. Die Gutachter sind zudem davon überzeugt, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch die dargelegten Kenntnis-, Kompetenz- und Fähigkeitsziele gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Mit der Entwicklung des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ verfolgt die Universität Mannheim das Ziel, die methodische Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Sozialwissenschaften (insb. Soziologie und Politikwissenschaften) zu fördern. Dabei werden traditionelle methodische Ansätze um fortgeschrittene Methoden aus den Bereichen Statistik und Maschinelles Lernen erweitert. Zentrales Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Methoden des Maschinellen Lernens aus der Informatik mit den Prinzipien kausaler Inferenz zu vereinen und in Fachkontexten anwenden zu können. Der klare Schwerpunkt liegt hierbei auf der Entwicklung eines tiefen Verständnisses für fortgeschrittene Statistik und deren

Verbindung zu Methoden des Maschinellen Lernens sowie deren Anwendung in domänenspezifischen Anwendungen. Daher beinhaltet der Studiengang einen relativ hohen Anteil an Pflichtveranstaltungen, um die notwendigen mathematischen und statistischen Kenntnisse aufzubauen. Diese werden um ein breites Wahlangebot im Bereich Datenanalysemethoden für spezielle Datentypen, wie Text, Bilder oder Netzwerke, die je nach Anwendung notwendig sind, sowie um Module zu Privacy und Open Science ergänzt. Da sich der Studiengang primär an den wissenschaftlichen Nachwuchs richtet, werden Inhalte, die sich mit der Anwendung von Data-Science-Methoden in der Wirtschaft beschäftigen, nur am Rand behandelt.

Die zu vermittelnden Kenntnisse des Studiengangs umfassen einschlägige vertiefte Kenntnisse, Methoden und Problemlösungsstrategien für sozialwissenschaftliche Anwendungen. Zudem erwerben die Studierenden die folgenden Fähigkeiten: Abstraktionsvermögen und analytische Fähigkeiten, die Fähigkeit, einschlägige wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu interpretieren, zu erläutern und zu präsentieren, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, das eigenverantwortliche Arbeiten an Data-Science-Problemen und die strukturierte Verschriftlichung der Resultate und die Befähigung, das Studium mit einer Promotion fortzusetzen. Zu den Kompetenzen, die den Studierenden vermittelt werden, gehören, dass sie ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Lösung einer gestellten Aufgabe in ein Team einbringen können, dass sie als Mediator:innen zwischen Datenproduzierenden, Datenkonsumierenden, Analytiker:innen und Fachvertreter:innen wirken können und dass sie in der Lage sind, auf den stetigen Wandel in der Welt der Data Science – steigende Datenmengen und -heterogenität sowie neue Modelle, Methoden und Werkzeuge – zu reagieren. Das Bewusstsein und die Sensibilität der Studierenden für ihre gesellschaftliche und ethische Verantwortung wird gestärkt durch ein Pflichtmodul zu „Legal and Ethical Aspects of Privacy“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch für den neu entwickelten Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ bewerten die Gutachter die Qualifikationsziele als klar formuliert und als angemessen für die wissenschaftliche Befähigung sowie für die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die zu vermittelnden Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten tragen aus Sicht der Gutachter weiterhin zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Laut Selbstausskunft der Hochschule richtet sich der forschungsorientierte Masterstudiengang vor allem an den wissenschaftlichen Nachwuchs, wohingegen die Anwendung von Data-Science-Methoden in der Wirtschaft weniger intensiv behandelt wird. Die Gutachter befürworten dabei die Zusatzangebote der Hochschule, um die Studierenden auch auf den privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt vorzubereiten, z. B. durch einen Industry Day, einen Job Fair oder regelmäßige Gastvorträge von Vertreter:innen aus der Wirtschaft.

Mit Blick auf die Forschungsausrichtung des Studiengangs stellte sich den Gutachtern jedoch die Frage, inwiefern neben der methodischen Vorbereitung auf eine anschließende wissenschaftliche Weiterqualifizierung auch eine Vermittlung von sozialwissenschaftlich-theoretischen Inhalten erfolgt. Die Studiengangs- und Lehrverantwortlichen gaben hierbei zu bedenken, dass der Studiengang sich an Absolvent:innen eines sozialwissenschaftlichen Bachelorprogramms richtet, die demnach bereits über Erfahrungen in der Anwendung sozialwissenschaftlicher Konzepte und Theorien verfügen. Vor dem Hintergrund der möglichen Bandbreite an zuvor absolvierten Bachelorstudiengängen unter den zukünftigen Studierenden des „Mannheim Master in Social Data Science“ legen die Gutachter der Hochschule dennoch nahe, die konzeptionelle und theoretische Ausbildung nicht zu vernachlässigen. Obwohl sich die Studierenden bewusst für einen Studiengang aus der Data Science entscheiden, dürfte ihnen dies für eine wissenschaftliche Laufbahn weiterhelfen. Diese Empfehlung wird unter dem Kriterium Curriculum noch einmal aufgegriffen und detailliert erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ ist als Vollzeitstudium mit 120 ECTS-Leistungspunkten ausgelegt, die sich in der Regel über vier und maximal über sieben Semester verteilen, wobei Ausnahmen in begründeten Fällen möglich sind. Es bestehen zahlreiche Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten. Die Hauptbestandteile des Studiengangs bilden die Lehrveranstaltungen aus den beiden Hauptschwerpunkten „Data Management“ (sechs bis 24 ECTS-Leistungspunkte) und „Data Analytics“ (zwölf bis 36 ECTS-Leistungspunkte). Dies sind zwei der insgesamt sechs Blöcke, in die sich die Module gemäß der ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 gültigen Neufassung der Prüfungsordnung gliedern. Die vier weiteren Modulblöcke sind „Fundamentals“ (27 ECTS-Leistungspunkte), „Responsible Data Science“ (drei bis sieben ECTS-Leistungspunkte), „Data Science Applications“ (null bis zwölf ECTS-Leistungspunkte) und „Projects and Seminars“ (14 bis 18 ECTS-Leistungspunkte). Gegenüber den Modulbereichen bei der Erstakkreditierung dieses Studienprogramms werden

damit zwei zusätzliche Blöcke in das Curriculum aufgenommen („Responsible Data Science“ und „Data Science Applications“), wodurch diese Themenbereiche mit insgesamt höchstens 19 ECTS-Leistungspunkten eine größere inhaltliche Bedeutung im individuellen Studienverlauf bekommen können. Da aus diesen beiden Modulblöcken insgesamt jedoch nur drei ECTS-Leistungspunkte als Mindestvorgabe zu erbringen sind, erfolgt nicht für alle Studierenden eine derart starke inhaltliche Umgewichtung des Curriculums.

Der Bereich „Fundamentals“ besteht ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 im Gegensatz zur aktuell gültigen Fassung der Prüfungsordnung nur aus Pflichtveranstaltungen und hat daher eine fest verankerte ECTS-Leistungspunktzahl. Ziel dieses Modulbereichs ist es, notwendige Grundkenntnisse für den Besuch vertiefender Veranstaltungen zu vermitteln, wobei die Hochschule hierfür aufgrund der neuen Zulassungskriterien für diesen Studiengang von einem ausreichenden Umfang an informatischen Vorkenntnissen unter den Studierenden ausgeht.

Das weitere Studium ist durch eine große Auswahl an Spezialisierungskursen gekennzeichnet. Diese sind den Bereichen „Data Management“, „Data Analytics“, „Responsible Data Science“ und „Data Science Applications“ zugeordnet, wobei der letztgenannte Bereich nicht verpflichtend ist. Dieser wird im Zuge der Neustrukturierung des Studiengangs eingeführt, um den Studierenden auch einen konkreten Anwendungsbezug von Data Science zu ermöglichen. Außerdem muss mindestens ein Kurs im Bereich „Responsible Data Science“ belegt werden, um sicherzustellen, dass Studierende sich nicht nur mit der technologischen, sondern auch mit der ethisch-gesellschaftlichen Dimension von Data Science auseinandersetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten und Seminaren. Hier müssen mindestens ein Seminar (vier ECTS-Leistungspunkte) und ein Projekt belegt werden. Projekte gibt es entweder als Individualprojekt (acht ECTS-Leistungspunkte) oder als Teamprojekt (zwölf ECTS-Leistungspunkte), wobei in jedem Semester eine Vielzahl an Projekten mit aktuellen Themenstellungen – zum Teil in Kooperation mit externen Organisationen – zur Auswahl stehen. Ziel eines Projektes ist es, fachliche Kompetenzen und praxisorientierte Fragestellungen in Verbindung mit gefragten Soft-Skills, wie Präsentationskompetenz, Projektmanagement und Teamfähigkeit, herauszubilden sowie verantwortungsvolles Handeln zu fördern. Individualprojekte sind üblicherweise forschungsnäher ausgelegt und betonen dagegen die wissenschaftliche Praxis, etwa die Planung und Durchführung einer datenorientierten Analyse. Im Seminar werden forschungsnaher Fragen auf der Basis wissenschaftlicher Veröffentlichungen behandelt. Die Studierenden halten einen Vortrag über ein von ihnen gewähltes Thema, stellen sich der Diskussion mit den Teilnehmer:innen des Seminars und bereiten eine schriftliche Ausarbeitung vor. Das Seminar bzw. die Seminare und das Projekt stellen eine Vorbereitung auf die nachfolgende Abschlussarbeit dar, indem hier eine selbstständige und aktive Auseinandersetzung sowohl mit praktischen als auch mit wissenschaftlichen Fragestellungen

erfolgt. Am Ende des Masterstudiengangs steht die Masterarbeit mit 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Studierenden haben für die Bearbeitung ihres Themas insgesamt sechs Monate Zeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen für den „Mannheim Master in Data Science“ fest, dass die Module im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind und dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad bzw. die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Ebenso erkennen die Gutachter eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen und sehen ausreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ besteht neben der Masterarbeit aus vier Teilen. Um das spezielle Profil des Studiengangs zu realisieren, wurde ein relativ hoher Anteil an Pflichtmodulen aufgenommen. Dies betrifft sowohl den Bereich der Data-Science-Grundlagen als auch der Data-Science-Methoden, die curricular aufeinander aufbauen. Die beiden anderen Teile bestehen aus Wahlmodulen und bieten den Studierenden die Möglichkeit, methodisch und substanziell ein Profil zu entwickeln, welches sich dann auch im Thema der Masterarbeit niederschlagen soll.

Bei den Data-Science-Grundlagen (27 ECTS-Leistungspunkte) werden grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse aus den Sozialwissenschaften und der Informatik sowie Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Sie bestehen aus den folgenden Pflichtkursen: „Statistics for Data Scientists“, „Databases for Data Scientists“, „Programming for Data Scientists“, „Legal and Ethical Aspects of Privacy“ und „Open Science and Reproducible Research“. In diesen Modulen wird darauf Wert gelegt, Grundlagen aus unterschiedlichen Bereichen und den Grundstein für eine interdisziplinäre Sicht auf das Thema zu vermitteln.

Im auf den Grundlagen aufbauenden Pflichtteil Data-Science-Methoden (27 ECTS-Leistungspunkte) liegt der Schwerpunkt auf den neuesten Methoden aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. Dabei steht die Verbindung von Maschinellem Lernen und kausaler Inferenz als Schlüsselerveranstaltung im Mittelpunkt, die um ein Seminar zu diesen Themen ergänzt wird. Zusätzlich ist das Modul „Sampling and Data“ zu absolvieren.

Während der Data-Science-Methoden-Pflichtbereich sozialwissenschaftliche Methoden der Datenanalyse als Schwerpunkt fokussiert, bietet der Wahlbereich die Möglichkeit, Module aus dem Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ zu belegen. Die Studierenden können

hierbei drei beliebige Kurse aus dem Bereich Datenanalysemethoden wählen, besonders empfohlen werden jedoch die Kurse „Machine Learning“, „Deep Learning“, „Text Analytics“, „Computer Vision“ und „Network Science“ aus dem Lehrangebot der Informatik. Zusätzlich können auch Data-Mining-Kurse oder Kurse zum Thema Datenmanagement und Datenintegration belegt werden. Studierende sollen hier idealerweise eine Kombination wählen, die für die von ihnen gewählten Anwendungskurse bzw. der angestrebten Masterarbeit nützlich sein wird.

Im Data-Science-Anwendungsbereich lernen die Studierenden, die Verbindung zwischen Methoden und wissenschaftlichen Fragestellungen in den Sozialwissenschaften herzustellen. Hierzu besteht eine breite Auswahl von Modulen vor allem aus den Fächern Soziologie, Politikwissenschaften sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft, von denen drei Module belegt werden müssen. Grundsätzlich sind hier auch substituierende Module aus anderen Studiengängen denkbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen für den „Mannheim Master in Social Data Science“ fest, dass die Module im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind und dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad bzw. die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Ebenso erkennen die Gutachter eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen und sehen ausreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Ergänzend zu den Modulbeschreibungen gewinnen die Gutachter auch aus dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen des bereits laufenden „Mannheim Master in Data Science“ den Eindruck, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Allerdings sehen die Gutachter für den „Mannheim Master in Social Data Science“ eine mögliche Diskrepanz zwischen dem Curriculum und der erklärten Zielsetzung, die Absolvent:innen für eine Forschungstätigkeit zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen vorzubereiten, da ein deutlicher Fokus des Programms auf der Vermittlung von methodischen Kenntnissen festgestellt wurde. Konzeptionelle bzw. theoretische Inhalte sind aus Sicht der Gutachter im Curriculum deutlich schwächer ausgeprägt. Die Hochschulvertreter:innen gaben in dieser Hinsicht zu bedenken, dass es sich ausdrücklich nicht um einen herkömmlichen Sozialwissenschaftsstudiengang, sondern um einen sozialwissenschaftlichen Data-Science-Studiengang handelt, für dessen inhaltliches Profil sich die zukünftigen Studierenden bewusst entscheiden werden. Zudem können die Studiengangsverantwortlichen mithilfe der festgelegten Zulassungsregeln nicht nur sicherstellen, dass die zugelassenen Bewerber:innen über ausreichende methodische Vorkenntnisse verfügen, sondern auch über die verpflichtende Anfertigung eines Essays überprüfen, ob die zukünftigen Studierenden über die notwendigen konzeptionellen Kompetenzen zum Bearbeiten einer sozialwissenschaftlichen Forschungsfrage verfügen. Demnach wird vorausgesetzt, dass die

Studierenden des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ weitgehend bereits in ihrem Bachelorstudium die Kenntnisse erworben haben, die sie für die Anwendung von Data-Science-Methoden im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit benötigen. Zudem wiesen die Programm- und Lehrverantwortlichen darauf hin, dass in den einzelnen Modulen trotz des Schwerpunkts auf Data Science auch Bezug auf sozialwissenschaftliche Konzepte und Theorien genommen wird und durch die Wahlfreiheit im Data-Science-Anwendungsbereich durch die Studierenden auch eine gezielte Vertiefung im Bereich sozialwissenschaftlicher Fragestellung erfolgen kann. Die Gutachter erkennen diese vorgesehenen Bemühungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Kompetenzvermittlung an und stimmen den Hochschulvertreter:innen dabei zu, dass sich zukünftige Studierende durch ihre Studiengangswahl bewusst für einen Fokus auf methodische Lehrinhalte entscheiden werden. Da es sich hierbei jedoch um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt, der sich außerdem noch im Aufbau befindet, empfehlen die Gutachter der Hochschule, im Rahmen von Studierendenbefragungen bzw. Absolvent:innenbefragungen zu eruiieren, mit welchen Erwartungen an die Studieninhalte die zukünftigen Studierenden das Masterstudium aufnehmen. Zusätzlich sollte die Hochschule nach dem Studienabschluss der ersten Kohorte erheben, wie die Absolvent:innen den Fokus auf methodische Lehrinhalte im Nachhinein bewerten und ob sie sich im Falle einer Forschungstätigkeit an der Schnittstelle zwischen den Sozialwissenschaften und der Data Science rückblickend für einen verstärkten Fokus auf sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte im Studiengang aussprechen. Die Studiengangsverantwortlichen haben diesbezüglich bereits angekündigt, dass sie die erste Studierendenkohorte während der Einführungswoche zur Teilnahme an einer Online-Umfrage einladen werden, um dabei die Erwartungen der Studierenden an den neuen Studiengang zu ermitteln. Zusätzlich wurde vonseiten der Hochschule versichert, dass die Durchführung einer Absolvent:innenbefragung, die bereits für die bestehenden Studiengänge etabliert wurde, auch auf die zukünftigen Abschlusskohorten des „Mannheim Master in Social Data Science“ ausgeweitet werden wird.

Bevor derartige Evaluationsergebnisse für die erste Absolvent:innenkohorte frühestens vorliegen können, empfehlen die Gutachter der Hochschule bereits vor der geplanten Aufnahme des Studienbetriebs des Mannheim Master in Social Data Science im Herbst-/Wintersemester 2024/2025 zu prüfen, inwiefern mit dem dafür vorgesehenen Modulangebot eine Verknüpfung zwischen der Data Science und sozialwissenschaftlichen Theorien und Konzepten hergestellt sowie ggf. ausgebaut werden kann und dies auch in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen. Hierzu wurde von den Studiengangsverantwortlichen gegenüber den Gutachtern bereits geäußert, dass sie planen, in den Wahlmodulen (*Electives*) eine Schnittstelle zwischen Data Science und sozialwissenschaftlichen Konzepten und Theorien herzustellen. Diese Module werden unter anderem „Advanced Topics in International Politics“ und „Advanced Topics in Comparative Politics“ umfassen, welche im *Research Master Program in Political Science*

angeboten werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, diese interdisziplinäre Schnittstelle mithilfe der Rückmeldungen der ersten Studierendenkohorten aus Lehrveranstaltungsevaluationen zu verbessern.

Für den etablierten Studiengang „Mannheim Master in Data Science“, der den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ bildet, begrüßen die Gutachter darüber hinaus, dass die Kompetenzen der Studierenden in der kooperativen Projektarbeit durch die Option eines Teamprojekts gefördert werden. Daher empfehlen die Gutachter der Hochschule, zu prüfen, inwiefern eine vergleichbare Vermittlung von Kompetenzen zur Teamfähigkeit (z. B. über ein Teamprojekt) in das Curriculum des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ integriert werden kann. Die Hochschule hat diesbezüglich bereits die Absicht geäußert, Gruppenarbeiten bzw. -initiativen in die Module zu integrieren. Außerdem ist eine Posterpräsentation der Masterarbeit angedacht, um die Präsentationsfähigkeiten und die Kompetenzen der Studierenden im wissenschaftlichen Austausch untereinander zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1:

Die Hochschule sollte durch eine Befragung der ersten Studierendenkohorte des „Mannheim Master in Social Data Science“ vor Studienbeginn sowie nach Studienabschluss ermitteln, welche Erwartungen an den inhaltlichen Umfang methodischer und theoretischer Lehrinhalte vor Studienbeginn bestehen und wie das Verhältnis von methodischen und theoretischen Lehrinhalten zueinander nach dem Abschluss des Studiums bewertet wird. Für die Befragung nach Studienabschluss sollten zudem die aufgenommene berufliche Tätigkeit erhoben werden, um weitere Erkenntnisse über die Zielgruppe des Studiengangs zu gewinnen und um zu ermitteln, ob die theoretischen Lehrinhalte aus den Sozialwissenschaften für eine anschließende wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich als ausreichend bewertet werden können.

Empfehlung 2:

Die am Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ beteiligten Lehrstühle bzw. Professuren aus dem Bereich der Sozialwissenschaften sollten prüfen, inwiefern mit dem vorgesehenen Modulangebot eine Verknüpfung zwischen der Data Science und sozialwissenschaftlichen Theorien und Konzepten hergestellt sowie ggf. ausgebaut werden kann und dies auch in den Modulbeschreibungen kenntlich machen.

Empfehlung 3:

Die Hochschule sollte prüfen, inwiefern die Vermittlung von Kompetenzen in der Teamarbeit in das Curriculum des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ integriert werden kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ ist die Integration eines Auslandssemesters vor allem durch die zahlreichen Wahlmöglichkeiten ohne eine zwangsläufige Verlängerung des Studiums möglich. Die Studierenden kümmern sich dabei selbstständig im Vorfeld ihres Auslandssemesters um eine mögliche Anerkennung der Module, die sie im Ausland besuchen möchten, indem sie sich bei den entsprechenden Lehrstühlen und Koordinator:innen der Vertiefungsrichtungen sogenannte *Learning Agreements* ausstellen lassen. Nach dem Auslandsaufenthalt können sie die erbrachten Prüfungsleistungen für ihr Masterstudium anerkennen lassen. Insbesondere die Möglichkeit, bis zu 18 ECTS-Leistungspunkte in „Additional Courses“, die keine Entsprechung im Modulkatalog haben, anerkennen zu können, ermöglicht den Studierenden eine sehr freie Modulwahl an Hochschulen im Ausland, deren Studienprogramme nicht deckungsgleich mit dem Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ sind. Dabei sollen die „Additional Courses“ das Curriculum zielführend ergänzen. Die Koordination des Auslandssemesters und der zahlreichen Austauschprogramme mit anderen Universitäten übernimmt das Akademische Auslandsamt der Universität Mannheim sowie die fakultätsinterne Auslandskoordination.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen, dass den Studierenden durch ein großes Netzwerk an Partnerhochschulen und durch die organisatorische Unterstützung seitens der Universität Mannheim das Absolvieren eines Auslandsaufenthalts ohne Zeitverlust ermöglicht wird. Dies wird auch von den Studierenden bzw. Absolvent:innen bestätigt, obwohl deren beschriebene Mobilitätserfahrungen darauf hindeuten, dass das Masterstudium häufig zugunsten eines Auslandsaufenthalts um ein zusätzliches Semester verlängert wird. Als Gründe hierfür genannt wurden etwa eine bewusst angestrebte Erhöhung der Wahlfreiheit bei den Modulen an der Partnerhochschule, nachdem ein Großteil der benötigten ECTS-Leistungspunkte bereits an der Universität Mannheim erworben wurde, sowie eine Präferenz für einen Auslandsaufenthalt im Herbst-/Wintersemester, da hier dem Eindruck der Studierenden zufolge eine Mobilitätsvereinbarung mit den bevorzugten Partnerhochschulen bzw. -ländern eher möglich ist. Die Hochschulvertreter:innen kündigten im Gespräch mit den Gutachtern an, in dieser Hinsicht weiter tätig zu werden, etwa durch die Schaffung von zusätzlichen und verstärkt auf die

Bedürfnisse der Studierenden zugeschnittene Mobilitätsangebote. Dazu gehören auch weitere Angebote bei der Kurzzeitmobilität (z. B. Summer Schools oder Zertifikatsprogramme mit einer kurzzeitigen Präsenzphase im Ausland) oder bei der virtuellen Mobilität. Die Gutachter bestärken die Programmverantwortlichen in diesem Vorhaben und sind überzeugt, dass sich durch ein solches Entgegenkommen die unter den aktuellen und ehemaligen Studierenden festzustellende Offenheit für Auslandsaufenthalte im Studium für zukünftige Studierende weiter steigern lässt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Durch die große Wahlfreiheit bei den Modulen im Methoden- und Anwendungsbereich besteht für den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ eine gute Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland zu erbringen. Grundsätzlich ist auch bei den Pflichtmodulen eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland möglich. Dies ist jedoch auf Leistungen beschränkt, die eine deutliche inhaltliche Überschneidung mit den entsprechenden Modulen im Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ aufweisen. Es wird daher von der Hochschule empfohlen, die Pflichtmodule an der Universität Mannheim zu absolvieren und den Wahlbereich für einen Auslandsaufenthalt zu nutzen. Studierende können hierbei insbesondere vom Lehrprogramm der Europäischen Universitätsallianz *Engage.EU* profitieren, einem Zusammenschluss von neun europäischen Universitäten im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der von der Europäischen Union gefördert wird. Die *Engage.EU*-Partneruniversitäten haben ein eigenes Programm eingerichtet, um die Mobilität von Studierenden untereinander zu verbessern. Das Programm beinhaltet unter anderem einen umfangreichen Katalog von Modulen, die von Studierenden aller Partneruniversitäten belegt werden können, sowie gemeinsam durchgeführte Module. Die meisten Module können hierbei im Rahmen einer Präsenzphase im Ausland oder online besucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Sichtung der Hochschulunterlagen und nach den Gesprächsrunden mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen sind die Gutachter davon überzeugt, dass es auch für den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ gelingen wird, den Studierenden gute Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt während des Masterstudiums zu bieten. Das bestehende *Engage.EU*-Hochschulnetzwerk mit einem gemeinsamen Modulkatalog dürfte sich dabei als hilfreich für Mobilitätsphasen innerhalb der Regelstudienzeit erweisen. Auch die geplante Schaffung neuer Mobilitätsformate (z. B. Kurzzeitmobilität für Summer Schools oder virtuelle Mobilität) wird dazu beitragen, dass das für

den Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ wahrzunehmende Interesse an Studienaufenthalten im Ausland auch auf den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ übertragen wird. Als weiterhin positiv bewerten die Gutachter die von den Hochschulvertreter:innen erklärte Absicht, das Partnerhochschulnetzwerk und die Mobilitätsangebote entsprechend des Profils und der Interessenschwerpunkte der zukünftigen Studierendengruppen anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zurzeit gehören der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik 19 hauptberufliche Professor:innen sowie fünf Juniorprofessor:innen an. Weiterhin ist eine Seniorprofessur für Mathematik mit einem Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden (SWS) am mathematischen Institut tätig, sowie drei entfristete Mitarbeiter:innen mit einem Deputat von je 13 SWS. Zur Ergänzung des Lehrangebots und zur Überbrückung von Vakanzen erteilt die Fakultät Lehraufträge an externe Dozierende. Zudem werden der Lehrstuhl für Maschinelles Lernen und die Juniorprofessur für *Artificial Intelligence* neu besetzt.

Das hauptamtlich lehrende Personal wird durch einen hauptamtlichen Dekan, administratives Personal am Dekanat, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Techniker:innen unterstützt. Der hauptamtliche Dekan der Fakultät wurde im September 2017 für die Dauer von sechs Jahren berufen. Im September 2023 wurde ein akademischer Dekan sein Nachfolger. Zusammen mit der Prodekanin und den Prodekanen sowie dem Studiendekan bildet er den Fakultätsvorstand. Die meisten wissenschaftlichen Mitarbeitenden arbeiten an einer Dissertation und übernehmen neben ihren Forschungstätigkeiten Aufgaben innerhalb des Lehrbetriebs am jeweiligen Lehrstuhl sowie in der akademischen Selbstverwaltung. An der Fakultät sind weiterhin fünf Techniker:innen angestellt, die die Lehrstühle und das Dekanat unterstützen.

Gemäß der Lehrverpflichtungsordnung haben die Lehrenden der Fakultät die folgenden Lehrverpflichtungen: Professor:innen mit Regellehrverpflichtung: neun SWS, Professor:innen mit Schwerpunkt in der Lehre (Lehrprofessuren): zwölf SWS, Professor:innen mit Aufgaben ausschließlich außerhalb der Lehre (i. d. R. Finanzierung aus Drittmitteln): 0 SWS, Juniorprofessor:innen: vier SWS im Regelfall bzw. sechs SWS nach positiver Evaluierung, akademische Mitarbeitende (befristet und unbefristet): gemäß individueller Dienstaufgabenbeschreibung zwei bis vier SWS.

Die Rekrutierungsstrategie und das Qualifizierungskonzept und damit verbundene Maßnahmen der Hochschule für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende werden im

Personalentwicklungskonzept der Hochschule erläutert, welches den Gutachtern vorliegt. Darin wird u.a. erläutert, dass sich das Lehrpersonal an das Hochschuldidaktische Zentrum wenden kann, um sich zu neuen Lehrkonzepten und zu deren Umsetzung zu informieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten die personelle Ausstattung für den „Mannheim Master in Data Science“ und den „Mannheim Master in Social Data Science“ sowohl zahlenmäßig als auch bezogen auf die fachliche und methodisch-didaktische Qualifizierung als angemessen, ebenso wie die von der Hochschule dokumentierten Maßnahmen zur Personalauswahl und -gewinnung sowie zu Weiterbildungsangeboten für Lehrende. Dem anwendungs- bzw. forschungsorientierten Profilen der beiden Studiengänge wird zudem durch die mehrheitliche Lehrtätigkeit von Professor:innen Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Grundausrüstung fast aller Räume der Universität gehören neben Tafeln und Overhead-Projektoren moderne, internetfähige Multimediaanlagen. Die IT-Infrastruktur umfasst mehrere PC-Pools, die den unterschiedlichen Anforderungen innerhalb der Fakultät gerecht werden. Insgesamt stehen 113 PC-Arbeitsplätze in vier Pools zur Verfügung. Bei Fragen und technischen Problemen sind studentische Hilfskräfte vor Ort, Mitarbeitende bzw. Ansprechpersonen für technische Probleme sind in der Regel an allen Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr für alle Pools verfügbar. Prinzipiell können die Räume aber auch außerhalb dieser Zeit genutzt

werden. Auf allen Pool-PCs wird die gleiche Software angeboten, es stehen neben Office-, Internet- und Standardprogrammen (*Adobe Reader, Firefox, Chrome, VLC* etc.) auch spezielle Entwicklungsumgebungen unter *Linux (Ubuntu)* mit *Eclipse, Java, C++* etc. zur Verfügung. Ebenso besteht die Möglichkeit, Statistiksoftware, wie z. B. *STATA, SPSS, MAXQDA* oder *R* zu nutzen, eine Campuslizenz für *Matlab* ist auch vorhanden.

Die Universitätsbibliothek Mannheim bietet die Informations- und Forschungsinfrastruktur für Wissenschaft, Lehre und Studium an der Universität. Neben der Versorgung mit elektronischen und gedruckten Informationen zählt auch die Beratung und Vermittlung von Informationskompetenz sowie forschungsnahe Dienste für Studierende und Mitarbeitende zu den Hauptservices der Universitätsbibliothek. Die Studierenden und die Mitarbeitenden können dabei jeden Tag auf mehr als 2,7 Millionen Medien (analog und digital) und ca. 2.000 Lernplätze zugreifen. Datenbanken, Zeitschriften, Konferenzreihen, aber seit einigen Jahren auch Bücher werden möglichst elektronisch beschafft, um einen ortsunabhängigen Zugriff auf die Informationen zu ermöglichen. Mittlerweile liegt der digitale Medienzugang pro Jahr über alle Fächer hinweg bei über 96 % aller neu hinzukommender Medien. Üblicherweise werden die Medien IP-gesteuert (Campusnetz bzw. VPN bei einem Zugriff von außen) für alle Mitglieder der Universität freigeschaltet.

Integriert oder angegliedert an die UB sind das Team Publikationsservices, das Forschungsdatenzentrum sowie das *Open Science Office*. Neben Infrastrukturen, wie einem institutionellen Repositorium für Publikationen oder Forschungsdatenrepositorium, stehen Forschenden auch eine Reihe von Services zur Verfügung sowie ein Informations- und Kursangebot im Bereich „Research Skills“. Die Kurse sind offen für alle Forschenden, Promovierenden sowie interessierten Studierenden und werden häufig für die bessere Integration in das Studium oder die tägliche Forschungsarbeit online oder hybrid angeboten. Zu den Themen in diesem Bereich gehören unter anderem das Publizieren in Open Access, Forschungsdatenmanagement, Data Literacy aber auch etwa Präregistrierungen oder Reproduzierbarkeit.

Das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ist zudem neben einer Sekretariatsstelle mit drei Assistent:innenstellen im Bereich der Geschäftsführung und des Studiengangmanagements sowie Projektassistenzen für Internationales und Marketing ausgestattet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich anhand der von der Hochschule eingereichten Dokumente davon überzeugen, dass die Studierenden des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ und des „Mannheim Master in Social Data Science“ ausreichend durch das forschungsnahe Personal unterstützt werden und auf eine umfangreiche Raum- und Sachausstattung zurückgreifen können. Letzteres fand die Gutachtergruppe zudem im Rahmen der Vor-Ort-Begehung auf dem Hochschulgelände bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Durch die Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Prüfungsinhalte richten sich dabei nach den im Modul vorgesehenen Kompetenzziele. Die Prüfungsformate werden laut Selbstbericht kontinuierlich überprüft, sodass sie bei Bedarf angepasst werden können. Im Zuge der semesterweisen Lehrveranstaltungsevaluationen wird auch der Workload abgefragt. Die Ergebnisse werden laut Hochschule für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfungsformate genutzt.

Alle Prüfkriterien sind in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie dem gültigen Modulhandbuch aufgeführt. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel als Modulprüfungen zu erbringen und werden zumeist als schriftliche Klausur abgelegt; in einzelnen Modulen sind mündliche Prüfungen, Kurzpräsentationen, Hausarbeiten und besondere Projektarbeiten vorgesehen. Die Prüfungen finden im regulären Studienbetrieb ausschließlich als Präsenzprüfungen statt. Die semesterbezogenen Prüfungszeiträume sowie Anmeldefristen werden zentral vom Studienbüro der Universität festgelegt. Durch diese zentrale Prüfungsorganisation wird eine

Überschneidungsfreiheit der Termine gewährleistet. Die Prüfungen finden in den beiden Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit statt. Ergänzend dazu gibt es in jedem Semester einen Zweittermin vor Beginn des Folgesemesters. Dieser Termin ermöglicht Studierenden, im Erstversuch nicht bestandene Prüfungen noch im laufenden Semester erfolgreich abzulegen.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden melden sich selbst für den Termin ihrer Wahl an. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin eine Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen oder Nichtteilnahme unter Umständen erst im Folgesemester oder im Folgejahr möglich ist. Generell darf eine Prüfung einmal wiederholt werden, die Option eines Drittversuches besteht nicht. Sind die Prüfungsmöglichkeiten in einem Wahlpflichtmodul oder einem freien Wahlmodul ausgeschöpft, geht jedoch nicht der Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang verloren, sondern es besteht die Möglichkeit, ein anderes Modul zu belegen. Lediglich in den Pflichtbereichen verlieren Studierende nach zweimaligem Nichtbestehen eines der Module den Prüfungsanspruch im Studiengang.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ orientieren sich die erforderlichen Prüfungsleistungen an den entsprechenden Bereichen des Studiengangs. Während nach der aktuell gültigen Prüfungsordnung von 2019 im Bereich „Fundamentals“ Wahlprüfungen zur Verfügung stehen, werden nach der neuen Prüfungsordnung 2023 im Bereich „Data Science Fundamentals“ vier Pflichtprüfungen gefordert, die alle mittels einer schriftlichen Klausur geprüft werden. Eine Ausnahme bildet hier das Modul „Data Mining I“, das neben der Klausur eine Projektausarbeitung sowie Präsentation des Lehrveranstaltungs begleitenden Projektes fordert. Die Modulblöcke „Data Management“, „Data Analytics Methods“ und „Responsible Data Science“ sind Wahlpflichtbereiche. Die Auswahl der in diesen Bereichen angebotenen Module obliegt den Studierenden und die Prüfungsleistungen orientieren sich an den Kompetenzzielen der zugehörigen Module. Der Bereich „Data Science Applications“ ist ein reiner Wahlbereich. Hier werden detaillierte Angebote mit dem gültigen Modulkatalog veröffentlicht, da sich die Lehrveranstaltungen hier an möglichst aktuellen Themenbereichen orientieren sollen und die Prüfungsleistungen entsprechend konzipiert sind. Im Bereich „Projects and Seminars“ finden sich wiederum zwei Pflichtprüfungen sowie eine Wahlpflichtprüfung, wobei alle Prüfungsleistungen

laut Selbstbericht kompetenzbasiert gewählt wurden und nur das Modul „Scientific Research“ mit einer Klausur abschließt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter schätzen die gewählten Prüfungsformen als angemessen für eine Überprüfung der vorgesehenen Kompetenzziele der einzelnen Module ein. Ebenso wie die Studierenden begrüßen die Gutachter die Möglichkeit einer direkten Anmeldung zum Zweittermin für eine Prüfung, wodurch sich die Prüfungsbelastung individuell gestalten und entzerren lässt. In diesem Zusammenhang bewerten die Gutachter auch die Änderungsbestrebungen der Hochschule, dass zukünftig für alle Module des Studiengangs eine unmittelbare Prüfungsanmeldung für den Zweittermin möglich sein wird, als positiv. In Einzelfällen mussten sich Studierende, die eine Prüfungsteilnahme zum Zweittermin anstrebten, bisher dennoch für den Ersttermin anmelden und so einen von zwei Prüfungsversuchen aufgrund dieser administrativen Hürde aufgeben. Die Vorgabe, wonach es für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls nur zwei statt drei Prüfungsversuchen gibt, schätzen die Gutachter als nicht problematisch ein. Schließlich wird von den Studierenden vorgebracht, dass durch die große Wahlfreiheit bei den Modulen im Falle eines zweimaligen Nichtbestehens einer Modulprüfung auf andere Module ausgewichen werden kann. Für die Pflichtmodule schließen sich die Gutachter der Argumentation der Programmverantwortlichen an, wonach das Anbieten von lediglich zwei Prüfungsversuchen dem Verschieben von Prüfungen bis zum Studienende vorbeugen soll und sich zudem sicherstellen lässt, dass wichtige Grundlagenkenntnisse möglichst frühzeitig vermittelt wurden und die Studierenden in darauf aufbauenden Modulen auf diese Kenntnisse zurückgreifen können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Im „Mannheim Master in Social Data Science“ finden sich zwei Pflichtbereiche: „Foundations of Data Science“ und „Data Science Methods: Fundamentals“. In beiden Bereichen sind die erforderlichen Module i. d. R. mittels einer schriftlichen Klausur abzuschließen. Innerhalb der Wahlpflichtbereiche „Data Science Methods: Specializations“ sowie „Data Science Applications“ wird den Studierenden eine Auswahl aktueller Thematiken im Kontext der Data Science angeboten. Die entsprechenden Prüfungsformen werden mit dem jeweils gültigen Modulkatalog veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch für den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ schätzen die Gutachter die gewählten Prüfungsformen als angemessen für eine Überprüfung der vorgesehenen

Kompetenzziele der einzelnen Module ein. Die von den Programmverantwortlichen angekündigte Möglichkeit, sich künftig direkt für den Zweittermin zu allen Modulprüfungen anmelden zu können, ist aus Sicht der Gutachter hilfreich für die individuelle Steuerung der Prüfungsbelastung der zukünftigen Studierendekohorten. Aufgrund der Vielzahl von Pflichtmodulen in diesem Studiengang geben die Gutachter zwar zu bedenken, dass ein Ausweichen auf andere Module nach einem zweimaligen Nichtbestehen der Modulprüfung seltener möglich ist als im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“, mit Blick auf die Wichtigkeit der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen im „Mannheim Master in Social Data Science“ erkennen sie jedoch auch die Bedeutung einer möglichst frühzeitigen erfolgreichen Überprüfung des Kenntniserwerbs in den Grundlagenmodulen an, um den weiteren Studienerfolg zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird laut Selbstbericht insbesondere durch deren klare Strukturierung, die Bereitstellung von Musterstudienplänen, die Abstimmung der Lehrinhalte verwandter Lehrveranstaltungen, die zeitnahe Verfügbarkeit der vorlesungsrelevanten Unterlagen, die an der Universität Mannheim geltenden Semesterzeiten, die es den Studierenden erlauben, problemlos und ohne Zeitverlust Auslandssemester wahrzunehmen und durch das Bemühen, die Anhäufung von Prüfungsterminen zu vermeiden, gewährleistet. Des Weiteren ist die Fakultät stets bemüht eine Überschneidung von Veranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden.

Planmäßig sollen die Studierenden jedes Semester ca. 30 ECTS-Leistungspunkte erbringen, in vier bis sechs Modulen pro Semester. Sollte dieser Arbeitsaufwand aufgrund individueller Umstände nicht zu erreichen sein, können die Studierenden bis zu drei Semester zusätzlich zur Regelstudienzeit studieren, ohne dass hierfür eine Verlängerung der Studiendauer beantragt werden muss. Für die Studierenden bestehen Beratungsmöglichkeiten am Dekanat der Fakultät. Das Studiengangsmanagement und die Internationalisierungsbeauftragte stehen ihnen bei studienrelevanten Fragen zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Mitarbeiter:innen gehören die Studienberatung von Studierenden und Studienbewerber:innen, die Koordination von fächerübergreifenden Veranstaltungen, die Erstellung aktueller Studienführer und Studienpläne, die Bereitstellung aktueller lehrrelevanter Informationen sowie die kontinuierliche Pflege der Internetseiten der Fakultät hinsichtlich studiengangrelevanter Informationen.

Zudem steht für fachspezifische Fragen die Fachstudienberatung zur Verfügung. Die Studierenden können außerdem Kontakt mit der Studienerfolgskordinatorin aufnehmen, die gleichzeitig

auch Kontaktstelle zum Prüfungsausschuss ist. In ihrem Aufgabengebiet liegt auch das Studienverlaufscontrolling, welches die Universität Mannheim im Projekt ErStiMA („Erfolgreich Studieren in Mannheim“) installiert hat. In verschiedenen Stadien ihres Studiums werden insbesondere die Studierenden mit Auffälligkeiten in ihrem bisherigen Studienverlauf von der Studienerfolgskordinatorin kontaktiert und auf Möglichkeiten der Studienberatung und des Coachings hingewiesen. Damit sollen Defizite im Studienverlauf gemeinsam mit den Studierenden frühzeitig erkannt und behoben werden, sodass ein erfolgreicher Studienabschluss erreicht werden kann. Dies ist gerade für die ausländischen Studierenden von großem Vorteil, da die universitären Gepflogenheiten in Deutschland mitunter von denen an Hochschulen im Ausland abweichen. Durch ein gezieltes Coaching sollen hier Hemmnisse abgebaut werden, die sonst einen Studienerfolg behindern könnten.

Die Evaluation der Workloads findet semesterbezogen zu jeder Lehrveranstaltung statt. Signifikante Ergebnisse dieser Evaluationen fließen nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Dies kann einerseits durch die Anpassung der ECTS-Leistungspunkte für einzelne Module an das tatsächliche Arbeitspensum geschehen, andererseits aber auch durch die Anpassung der Lehrinhalte und Kompetenzziele an die bereits dem Modul bzw. der Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Leistungspunkte.

Auch im Kontext der Weiterentwicklung von Prüfungsformaten sind Evaluationen bei den Studierenden ein relevanter Bestandteil des Qualitätsmanagements, die zum einen zu Anpassungen hinsichtlich der Formate (wo entsprechend der gegebenen Prüfungsordnung möglich) oder zum anderen zur Anpassung der Prüfungsinhalte führen können. Die Reflexion der tatsächlichen Kompetenzorientierung des Prüfungsformates spielt hier eine entscheidende Rolle, sodass die Studierenden der beiden Studiengänge in ihrem Studienverlauf mit unterschiedlichen Prüfungsformaten und damit einer unterschiedlichen Kompetenzmessung konfrontiert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Daten zu den Abschlusszahlen im Verhältnis zur jeweiligen Studiendauer der Absolvent:innen² zeigen, dass es der Mehrheit der Studierenden in den vergangenen Semestern möglich war, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit und zwei zusätzlichen Semestern abzuschließen. Ein diesbezüglich festzustellender Rückgang ab 2020 ist dabei auf pandemiebedingte Umstellungen in den Studienbedingungen zurückzuführen. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigen im Gespräch mit den Gutachtern ebenfalls,

² Siehe 4.1 Daten zum Studiengang

dass das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit und zweier zusätzlicher Semester möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich durch die von der Hochschule vorgelegten Nachweise sowie im Rahmen der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Hochschule vielfältige Anstrengungen in diversen Bereichen unternimmt, um die Studierbarkeit der beiden Studiengänge zu gewährleisten. Die Planbarkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sowie die Angemessenheit der Arbeitsbelastung wurden außerdem im Gespräch mit den Studierenden erkennbar. So schätzen die Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ das Verhältnis der Arbeitsbelastung zur ECTS-Leistungspunktzahl als adäquat ein und erkennen außerdem an, dass von dieser Einschätzung abweichende Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen vonseiten der Modul- und Programmverantwortlichen anschließend mit den Studierenden besprochen werden, um eine Lösung zu finden. Außerdem heben sie die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung ihres Studienverlaufs hervor und loben die Bemühungen der Dozierenden, den Studierenden etwa in den Projekten insofern entgegenzukommen, als dass eine parallele Prüfungsvorbereitung für andere Module problemlos möglich ist. Die Gutachter beurteilen dies als sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass durch die Bemühungen im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ in Zukunft auch die Studierbarkeit des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ sichergestellt sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Angesichts der signifikanten Bedeutung von Data-Science-Themen für Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft ist es der Hochschule besonders wichtig, die Inhalte des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ kontinuierlich an den aktuellen Forschungsstand und die gesellschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Die Erfassung der erforderlichen Veränderungen erfolgt dabei auf zwei Arten: Erstens durch eine systematische Evaluation der Lehrveranstaltungen, bei der explizit nach der thematischen Relevanz der identifizierten Inhalte gefragt wird, und zweitens durch regelmäßige Diskussionen und Anpassungen in der entsprechenden Studienkommission.

Die erforderliche Anpassung erfolgt hierbei über verschiedene Mechanismen. Im Bereich der Grundlagen („Data Science Fundamentals“) wird darauf geachtet, dass alle Themen von Fachexpert:innen behandelt werden, die einen Einblick in den aktuellen Stand von Forschung und Technik haben und erforderliche Änderungen direkt umsetzen können. Dadurch wird beispielsweise sichergestellt, dass schnelle Entwicklungen im Bereich des Maschinellen Lernens (wie etwa Sprachmodelle und ihre Anwendung in verschiedenen datenintensiven Anwendungen) in das Curriculum integriert werden können.

Das zentrale Instrument zur Anpassung an die sich kontinuierlich weiterentwickelnden Themen der Data Science besteht in der Aktualisierung des Modulangebots in den Bereichen „Data Management“, „Data Analytics“ und insbesondere im neuen Bereich „Data Science Applications“. Da es sich dabei um Wahlbereiche handelt, kann das Modulangebot um aktuelle Themen erweitert werden, ohne dass eine Änderung der Prüfungsordnung erforderlich ist. Aufgrund der Abdeckung eines breiten Spektrums an Data-Science-Themen können Anpassungen sowohl in methodischen als auch in praktischen und anwendungsbezogenen Aspekten der Data Science vorgenommen werden.

Das Lehrangebot wird jährlich aktualisiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Darüber hinaus werden in Seminaren und Projekten stets aktuelle Themen aufgegriffen und behandelt, sodass laut Selbstbericht sichergestellt ist, dass stets die Vermittlung des aktuellen Forschungsstandes gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bestätigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ gegeben ist. Außerdem begrüßen sie die vielfachen Überlegungen und Maßnahmen der Studiengangsverantwortlichen, um sicherzustellen, dass das Curriculum auf dem aktuellen Stand ist bzw. um Anpassungen einzelner Module in die Wege zu leiten. Im Gespräch mit dem Lehr- und Forschungspersonal wurde außerdem ersichtlich, dass diese den nationalen und internationalen Diskurs im Bereich der Data Science verfolgen und in ihre Lehre einfließen lassen. Die Gutachter sind daher überzeugt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs auch in der Zukunft eine hohe Aktualität aufweisen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Als forschungsnaher Studiengang ist auch für den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ eine kontinuierliche Anpassung der Inhalte an den Stand der Forschung besonders wichtig. Die Erfassung notwendiger bzw. gewünschter Änderungen erfolgt hierbei einerseits ebenfalls durch die systematische Evaluation der Lehrveranstaltungen, in denen explizit nach thematischer Relevanz der ermittelten Inhalte gefragt wird. Andererseits werden notwendige Anpassungen regelmäßig in der zuständigen Studienkommission behandelt.

Die notwendige Anpassung erfolgt hierbei über mehrere Mechanismen. Bei den Grundlagenmodulen wird darauf geachtet, dass alle Themen durch Fachexpert:innen durchgeführt werden, die einen Einblick in den Stand von Forschung und Technik haben und notwendige Änderungen direkt vornehmen. So wird etwa sichergestellt, dass Änderungen in der Rechtslage oder bewährte Herangehensweisen mit Bezug zur *Open Science* Eingang in das Curriculum finden. In den Methoden-Pflichtteil wurde gezielt ein Modul zu aktuellen Themen integriert, um auf neue Entwicklungen, wie die Verwendung großer Sprachmodelle, flexibel reagieren zu können.

Den wirksamsten Anpassungsmechanismus bilden die umfangreichen Wahlbereiche zu Methoden und Anwendungen der Data Science. Hier können z. B. neue Wahlmodule des Studiengangs integriert werden, ohne dass eine Änderung der Prüfungsordnung notwendig ist. Der Wahlbereich zu den Data-Science-Anwendungen besteht zu einem großen Teil aus Themenseminaren der sozialwissenschaftlichen Fakultät. Diese sind thematisch nicht festgelegt, sondern werden stets zu aktuellen Themen angeboten.

Die Hochschule geht davon aus, dass Veränderungen im Pflichtteil eher seltener notwendig sind, da hier grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden. Spezialisierte Methoden und Anwendungen, bei denen eine häufigere Anpassung nötig sein könnte, befinden sich im Wahlbereich und können daher problemlos angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sind überzeugt, dass auch für den Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mithilfe der vorgestellten Prozessen zur Bedarfsermittlung und Anpassungsmöglichkeiten der Module gegeben sein werden. Der Studiengang wird ebenso von der Beteiligung der Dozierenden am nationalen und internationalen Data-Science-Diskurs profitieren. Nach Ansicht der Gutachter wird daher auch der Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ den zukünftigen Studierenden ein Masterstudium mit einem hohen Grad an fachlich-inhaltlicher Aktualität bieten können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik bietet jedes Semester Evaluationen für jede Veranstaltung innerhalb eines Moduls an. Darin können die Studierenden anonym ihre Kritik und Meinung zu den Inhalten, der Organisation und den Lehrenden der Veranstaltung äußern. Die Evaluation erfolgt im Regelfall online.

Des Weiteren führt die Fakultät Absolvent:innenbefragungen, Exmatrikulationsbefragungen und Workload-Befragungen durch und nutzt bei Verwaltungsprozessen entstandene Daten. Die Ergebnisse werden an die Lehrstühle weitergegeben. Die Evaluationen ermöglichen ein konsequentes Monitoring der Studiengänge, etwa im Hinblick auf die Anforderungen und die studentische Arbeitsbelastung. Die sonstigen Kennzahlen, z. B. zur Erfolgsquote und der Notenverteilung einzelner Modulprüfungen, erlauben weitere Rückschlüsse zum Studienerfolg. Sowohl zur Studienkommission als auch zum Fakultätsrat und den Prüfungsausschüssen gehören studentische Mitglieder, die an der Entwicklung und den Aktivitäten der Fakultät beteiligt sind.

Zudem besteht eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Fachschaft und der Fakultät, welche durch gemeinsame Veranstaltungen während des Semesters zusätzlich gestärkt wird. Durch diese enge Kooperation erfolgt ein permanenter Austausch zwischen dem Dekanat und den Studierenden, der agile Prozessverbesserungen vereinfacht und ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Studierenden und Mitarbeitenden begünstigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachtern wurde nachvollziehbar erläutert, dass ein regelmäßiges Monitoring des bereits laufenden Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ erfolgt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Dabei heißen die Gutachter insbesondere die Durchführung von Workload-Erhebungen gut und auch die aktuellen sowie ehemaligen Studierenden bestätigen die Sinnhaftigkeit solcher Befragungen zur Arbeitsbelastung und der gemeinsamen Diskussion etwaiger Auffälligkeiten bei den Ergebnissen mit den Modul- und Studiengangsverantwortlichen. Ebenfalls als positiv hervorgehoben wird die Bereitschaft der Dozierenden, sonstige Tendenzen aus Lehrveranstaltungsevaluationen gemeinsam mit den Studierenden zu besprechen. Die Gutachter registrieren außerdem anerkennend, dass die Verantwortlichen ergänzend auf prozessproduzierte Kennzahlen für das Studiengangmonitoring zurückgreifen und sich im Austausch mit den Gutachtern offen zeigten für Maßnahmen, die einer Evaluationsmüdigkeit der Studierenden entgegenwirken könnten (z. B. eine Befragungsteilnahme zu Beginn von Lehrveranstaltungen in Präsenz anstelle einer Online-Befragung und eine Komprimierung des Fragebogenumfangs).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Die Gutachter sind davon überzeugt, dass die etablierten Maßnahmen zum Monitoring des Studienerfolgs auch dem Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“

zugutekommen werden und beide Studiengänge von der Bereitschaft der Verantwortlichen, Neuerungen in diesen Prozessen zu erproben, profitieren werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Universität Mannheim bekennt sich in ihrem Leitbild zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft und definiert diese als vorrangiges hochschulpolitisches und konkretes Ziel. Für eine erfolgreiche Implementierung von Gleichstellungsmaßnahmen hat die Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt ein umfassendes Gleichstellungskonzept erarbeitet, das gemeinsam mit dem derzeit gültigen Gleichstellungsplan 2019–2023 für den wissenschaftlichen Bereich als Fundament der Arbeit der Stabsstelle dient. Die Programmverantwortlichen für beide Studiengänge räumen hierbei ein, dass es bei den Dozierenden und den Professuren im Bereich der Data Science eine ungleichmäßige Geschlechterverteilung gibt. Die Hochschulleitung ist sich im Klaren darüber, dass die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik hier verstärkt tätig werden muss und verweist auf eingeleitete Bemühungen, wie beispielsweise die Einstellung weiterer Professorinnen oder die jährliche Durchführung eines *Girls' Day*, bei dem weibliche Studieninteressierte für die Data Science begeistert werden sollen. Von der Hochschulleitung und den Studiengangsverantwortlichen wird in diesem Kontext die Einführung des Studiengangs „Mannheim Master in Social Data Science“ als weitere Chance für eine verstärkte Geschlechtergleichheit in Forschung und Lehre angesehen, da sich dieser Studiengang an Absolvent:innen sozialwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge richtet, welche einen hohen Anteil weiblicher Studierender haben.

Für ihr zielgerichtetes Engagement im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium trägt die Universität Mannheim seit 2006 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“. Die Qualität des familiengerechten Engagements der Universität wird alle drei Jahre in einem audit-Prozess überprüft und an den sich ändernden Bedarfen angepasst. Die Universität ist zudem Gründungsmitglied des bundesweiten Vereins „Familie in der Hochschule e. V.“, in dem sie aktiv mitwirkt und damit im bundesweiten Austausch mit über 128 Hochschulen steht. Die Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt befasst sich darüber hinaus mit Unterstützungsleistungen und -maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Anteil weiblicher Studienanfängerinnen betrug zwischen dem Frühjahrs-/Sommersemester 2017 und dem Herbst-/Wintersemester 2020/2021 insgesamt 34,1% und bewegte sich in den dazwischenliegenden einzelnen Aufnahmesemestern zwischen 16,7% und 44,4%³.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten die Unterstützungsangebote der Hochschule für Studierende in besonderen Lebenslagen als angemessen. Für die Geschlechtergleichheit bzw. -gerechtigkeit sehen sie allerdings weiteren Handlungsbedarf, was die Hochschulvertreter:innen jedoch selbst erkannt haben und aktiv ändern wollen. Daher bestärken die Gutachter die Hochschule darin, die erläuterten Maßnahmen zur Steigerung der Geschlechtergerechtigkeit im Bereich der Data Science umzusetzen und über weitere Möglichkeiten nachzudenken, wie die Anteile weiblicher und männlicher Mitarbeitender in Lehre und Forschung zukünftig angeglichen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

³ Siehe 4.1 Daten zum Studiengang

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung an der Universität Mannheim fand am 27. September 2023 statt. Die Gesprächsrunde mit den Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs „Mannheim Master in Data Science“ wurde im Rahmen einer Videokonferenz bereits am 25. September 2023 durchgeführt.

Die Akkreditierungsagentur hat sich bei der Zusammenstellung der Gutachtendengruppe um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bemüht und gezielt weibliche Fach- und Berufspraxisvertreterinnen in die Vorauswahl möglicher Mitwirkender aufgenommen und bevorzugt auf eine Teilnahme am Begutachtungsverfahren angesprochen. Das Fehlen weiblicher Vertreterinnen in der Gutachtendengruppe ist durch deren Absagen zu erklären bzw. durch die Präferenz der Hochschule für eine der vom Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagenen Studierendenvertretungen aufgrund der besonderen fachlichen Eignung für die zu begutachtenden Studiengänge durch ein mathematisch-statistisches sowie wirtschaftswissenschaftliches Profil im eigenen Studienverlauf.

Die Hochschule hat im Verfahrensverlauf die folgenden Dokumente als Nachreichung vorgelegt: Überarbeitete Modulhandbücher für beide Studiengänge, in denen der jeweilige Prüfungsumfang für alle Prüfungsformen (d. h. auch für schriftliche Ausarbeitungen und für mündliche Prüfungen) angegeben ist.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StAkkrVO) vom 18. April 2018
- Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M. Sc.) vom 26. April 2023
- Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Social Data Science“ (M. Sc.), von der Hochschule am 25. Juli 2023 zur Verfügung gestellter Entwurf

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Torsten Eymann, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Digitale Gesellschaft, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Andreas Jungherr, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, insbesondere Digitale Transformation, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Kai Lorentz, Referat Mathematisch-statistische Verfahren für Bevölkerungs- und Sozialstatistiken, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

c) Studierender

John Brüne, Studierender der Angewandten Statistik (M. Sc.), Universität Göttingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Mannheim Master of Data Science**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
HWS 2020/2021 ¹⁾	22	7	7	2	31,82%	8	2	36,36%	8	2	36,36%
FSS 2020*	14	4	2	0	14,29%	5	0	35,71%	8	1	57,14%
HWS 2019/2020	17	7	5	4	29,41%	15	6	88,24%	15	6	88,24%
FSS 2019*	8	3	0	0	0,00%	5	2	62,50%	7	3	87,50%
HWS 2018/2019	14	5	5	2	35,71%	9	4	64,29%	10	4	71,43%
FSS 2018	12	2	1	0	8,33%	6	1	50,00%	7	1	58,33%
HWS 2017/2018	24	8	6	1	25,00%	12	3	50,00%	19	6	79,17%
FSS 2017	18	8	2	2	11,11%	10	7	55,56%	10	7	55,56%
Insgesamt	129	44	28	11	21,71%	70	25	54,26%	84	30	65,12%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Nicht alle Studierenden der Kohorte haben ihr Studium beendet. Daher können sich die Quoten noch verändern.

Datenstand: 03.04.2023



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Mannheim Master of Data Science**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FSS 2023 ¹⁾	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
HWS 2022/2023	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
FSS 2022	1	8	1	0	0
HWS 2021/2022	6	10	2	0	0
FSS 2021	6	7	2	0	0
HWS 2020/2021	3	4	1	0	0
FSS 2020	10	9	0	0	0
HWS 2019/2020	1	4	2	0	0
FSS 2019	5	8	0	0	1
HWS 2018/2019	0	0	0	0	0
FSS 2018	0	0	0	0	0
HWS 2017/2018	0	0	0	0	0
FSS 2017	0	0	0	0	0
Insgesamt	32	50	8	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 03.04.2023

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Mannheim Master of Data Science**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FSS 2023 ¹⁾	0	0	0	0	0
HWS 2022/2023	0	1	3	0	4
FSS 2022	6	4	0	0	10
HWS 2021/2022	3	10	3	2	18
FSS 2021	5	6	1	3	15
HWS 2020/2021	0	3	1	4	8
FSS 2020	5	5	9	0	19
HWS 2019/2020	1	6	0	0	7
FSS 2019	5	8	0	0	13
HWS 2018/2019	3	0	0	0	3
FSS 2018	0	0	0	0	0
HWS 2017/2018	0	0	0	0	0
FSS 2017	0	0	0	0	0

beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 03.04.2023

Studiengang 02

Noch keine Daten verfügbar, da der Studienbetrieb erst zum Herbst-/Wintersemester 2024/2025 aufgenommen wird.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	25.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrpersonal, Forschungsmitarbeitende, Studierende und Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räume für Forschung und Lehre; Bibliothek

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2023 bis 30.09.2025

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)